

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 145/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob Mosche D [REDACTED],
Y [REDACTED] Str. 10/6, J [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß das Wiedereinsetzungsgesuch bis zum 26. Mai 1965 nicht ausreichend begründet war, so daß ihm damals nicht hätte entsprochen werden können. Ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand war deshalb bei der Verabschiedung des BEG-Schlußgesetzes nicht gegeben (BGH RZW 1976, 109). Aus der Rechtsprechung des Senats zur sogenannten Kölner Praxis (BGH RZW 1965, 524) kann der Kläger schon deshalb nichts für sich herleiten, weil das Wiedereinsetzungsgesuch - wie der Berufungsrichter richtig sieht - bis heute nicht ausreichend begründet worden ist.

Ein Anspruch aus § 150 Abs. 1 kommt auch deshalb nicht in Betracht, weil bis zum 26. Mai 1965 nur das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend gemacht, aber noch kein Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gestellt war. Dieser Antrag wurde erst im Dezember 1965 gestellt. Vertrauensschutz besteht nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1965 die Möglichkeit einer Nachmeldung bestand. Der Antrag auf Entschädigung in der Schadensart muß vielmehr gestellt gewesen sein (BGH Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Dr. Lang

